

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 5/7452 -

Thüringer Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften

Berichterstatlerin: Abgeordnete Holbe

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags vom 21. März 2014 wurde der Gesetzentwurf an den Innenausschuss überwiesen.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 4. April 2014, in seiner 72. Sitzung am 16. Mai 2014 und in seiner 74. Sitzung am 11. Juli 2014 beraten. Er hat in der 72. Sitzung am 16. Mai 2014 eine mündliche Anhörung in öffentlicher Sitzung und außerdem ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt. Es bestand die Möglichkeit, im Online-Diskussionsforum des Thüringer Landtags zu Fragen des Gesetzentwurfs Stellung zu nehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

A. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Stabsstelle Controlling hat regelmäßig die Recht- und Zweckmäßigkeit der nachrichtendienstlichen und sonstigen ihr zugewiesenen Maßnahmen zu überprüfen und dem Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz Bericht zu erstatten. Sie ist bei der Beurteilung der Recht- und Zweckmäßigkeit der eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittel nicht an Weisungen des Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz, seines Vertreters im Amt und des für den Verfassungsschutz Thüringen zuständigen Ministeriums gebunden. Sie ist personell und organisatorisch von den übrigen Referaten des Amtes für Ver-

fassungsschutz zu trennen und mit dem zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personal auszustatten. Für den Leiter der Stabsstelle Controlling ist ein ständiger Vertreter zu bestellen. Der Leiter der Stabsstelle Controlling oder sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die durch die Stabsstelle Controlling getroffenen Maßnahmen und Bewertungen sind zu dokumentieren. Bei besonderen oder schwierigen Vorkommnissen kann die Parlamentarische Kontrollkommission verlangen, dass die Stabsstelle Controlling diese auch unmittelbar unterrichtet."

- b) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird das Wort "fortlaufend" jeweils durch das Wort "regelmäßig" ersetzt.

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die mit der Beschaffung und Auswertung betrauten Referate haben wesentliche Arbeitsschritte und Arbeitsergebnisse im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beobachtungsobjekten in geeigneter Weise zu dokumentieren."

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,"

- b) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

"4. das Recht auf Bildung, Maßnahmen der Wirtschafts- und Arbeitsförderung sowie der Daseinsvorsorge,"

- c) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.

4. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Gleiches gilt, soweit beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, insbesondere im Rahmen von Anwerbungsmaßnahmen, Personen betroffen sind, deren Mitarbeit Abgeordnete in Ausübung ihres Mandats in Anspruch nehmen."

5. § 22 erhält folgende Fassung:

"§ 22
Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hat zu unterbleiben, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der personenbezogenen Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen, oder
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Übermittlungspflicht des Amtes für Verfassungsschutz nach § 12 Abs. 5 Satz 3 oder § 21 Abs. 2 an andere Sicherheitsbehörden besteht, bei

1. Verbrechen,
2. Vergehen, wenn die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt, und es sich nicht um Informationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder anderer Landesämter für Verfassungsschutz handelt, die im Rahmen der Unterrichtungspflichten nach § 5 Abs. 1 oder 3 Bundesverfassungsschutzgesetz dem Thüringer Amt für Verfassungsschutz übermittelt worden sind."

6. Dem § 24 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission dürfen unter Beachtung der Geheimhaltung den Vorsitzenden ihrer Fraktion, nach Maßgabe von § 78 Abs. 6 Satz 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags, über die wesentlichen Inhalte der Beratungen unterrichten."

7. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Schwerpunkte der allgemeinen Unterrichtstätigkeit sind insbesondere die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnenen Erkenntnisse. Im Rahmen der Unterrichtung über Vorgänge von besonderer Bedeutung sind die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnenen Erkenntnisse ebenfalls angemessen zu berücksichtigen."

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 eingefügt:

"6. Fortbildungsmaßnahmen und Ausbildungsstand der Bediensteten, bedeutsame Personalveränderungen."

- c) Absatz 3 wird gestrichen und die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über den Inhalt der Dienstanweisungen des Amtes für Verfassungsschutz und über jede Änderung vor deren Erlass. § 12 Abs. 6 Satz 6 und 7 bleiben unberührt."

8. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dies gilt auch für Akten, Schriftstücke und Dateien der Landesregierung und anderer Landesbehörden, soweit diese die Tätigkeit des Amtes für Verfassungsschutz betreffen."

- b) In Absatz 3 werden die Worte "des Kontrollgremiums" durch die Worte "der Parlamentarischen Kontrollkommission", die Worte "vom Gremium" durch die Worte "von der Parlamentarischen

Kontrollkommission", die Worte "des Gremiums" durch die Worte "der Parlamentarischen Kontrollkommission", die Worte "des Kontrollgremiums" durch die Worte "der Parlamentarischen Kontrollkommission" sowie die Worte "Das Gremium" durch die Worte "Die Parlamentarische Kontrollkommission" ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse von der Landesregierung verlangen, Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Amtes für Verfassungsschutz zu erhalten."

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Der Parlamentarischen Kontrollkommission ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; die Anforderungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind bei der Aufstellung des Haushalts und im Haushaltsvollzug angemessen zu berücksichtigen. Die Parlamentarische Kontrollkommission wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch einen Beamten der Landtagsverwaltung, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, unterstützt (ständiger Geschäftsführer). Die Bestellung des ständigen Geschäftsführers erfolgt durch den Präsidenten des Landtags im Einvernehmen mit der Parlamentarischen Kontrollkommission; die Herstellung des Einvernehmens erfolgt mit der Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder. Der ständige Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Vorsitzenden. Der ständige Geschäftsführer bereitet insbesondere die Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission vor und führt deren Beschlüsse aus. Nach Maßgabe der Beschlüsse der Parlamentarischen Kontrollkommission oder der Weisungen des Vorsitzenden ist dem ständigen Geschäftsführer im Rahmen der Informationsrechte der Parlamentarischen Kontrollkommission Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Akten und Daten des Amtes für Verfassungsschutz zu gewähren. Der ständige Geschäftsführer hat dem Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission Bericht zu erstatten. Im Übrigen findet auf den ständigen Geschäftsführer § 24 Abs. 2 und 3 Anwendung."

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"Über Absatz 2 Satz 2 hinaus können auch weitere Personen befragt werden, die in keinem Dienst- oder Amtsverhältnis zum Freistaat Thüringen stehen oder gestanden haben."

9. In § 30 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "schriftlicher" die Worte "oder mündlicher" eingefügt.

10. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bediensteten des Amtes für Verfassungsschutz ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder Interesse anderer Bediensteter dieser Behörde, ohne Ein-

haltung des Dienstweges unmittelbar an die Parlamentarische Kontrollkommission zu wenden. Die Parlamentarische Kontrollkommission übermittelt die Eingaben unverzüglich an die Landesregierung zur Stellungnahme."

11. Dem § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Regelungen zur Rechts- und Amtshilfe nach Artikel 35 des Grundgesetzes bleiben unberührt."

B. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3
Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

In § 27 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Beamtengesetzes vom [Datum einsetzen: Tag der Ausfertigung sowie Fundstelle im GVBl.] wird die Bezeichnung "den Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz" durch die Bezeichnung "den Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz" ersetzt.

C. Dem Artikel 11 wird folgender Satz angefügt:

"Artikel 3 tritt am 2. Januar 2015 in Kraft."

Hey
Vorsitzender